

Vfg.:

### **Akteneinsicht durch Rechtsanwälte (SGB II-/SGB XII-/AsylbLG-Akten)**

1. Das Recht auf Akteneinsicht durch Beteiligte ist in § 25 SGB X geregelt. Die Behörde hat den Beteiligten, Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Das rechtliche Interesse an einer Akteneinsicht ohne Widerspruchsverfahren ist vom Antragsteller darzulegen.
2. Abs. 4 der Norm stellt den Grundsatz heraus, dass die Akteneinsicht grundsätzlich bei der Behörde erfolgt, die die Akten führt. Ausnahmen hiervon kann die Behörde gestatten. Insofern ist eine Einzelfallentscheidung im Ermessenswege zu treffen.

In der Praxis werden Akten regelmäßig durch Übersendung in die Kanzlei den bevollmächtigten Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch darauf besteht allerdings nicht. Die Entscheidung, ob Ersatz der Portokosten verlangt wird, wenn diese anfallen, ist im Ermessenswege zu treffen. Auf die Möglichkeit der (portofreien) Übersendung der Akten in die Kanzleien über das Gerichtsfach (soweit vorhanden) wird hingewiesen.

3. Aufgrund von § 84 a SGG findet § 25 Abs. 4 SGB X im Vorverfahren keine Anwendung. Das heißt, im Widerspruchsverfahren gilt der Grundsatz der Akteneinsicht bei der Behörde nicht.
4. Für das Verfahren bei den Behörden nach dem SGB X werden grundsätzlich keine Gebühren und Auslagen erhoben (§ 64 SGB X). Die Kostenfreiheit umfasst hierbei das gesamte Verwaltungsverfahren, einschließlich des Widerspruchsverfahrens. Eine Ausnahmeregelung zu diesem Grundsatz enthält § 25 Abs. 5 Satz 3 SGB X. Diese Vorschrift bezieht sich auf behördlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Akteneinsicht (Fertigen von Fotokopien etc.). Hierfür kann die Behörde Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen (Ermessensentscheidung).
5. Bei Versendung der Akte ist für die Papierakte eine Ersatz-(Fehl-)akte anzulegen. Die Datei mit der eingescannten Papierakte ist im jeweiligen Fachdienstverzeichnis abzulegen, damit im Vertretungsfall auf den Akteninhalt zugegriffen werden kann.

Für die Sachbearbeitungen in 50.3 und 50.4, die mit der digitalen Akte arbeiten, gilt dies nur, wenn nicht der vollständige Aktenband digital erfasst ist.

6. Meine Fachbereichsverfügung 4/2006 hebe ich hiermit auf.

7. Verteiler:

50.1, 50.2, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 50.10, 50.11,  
50.112.1-4, , 50.115,  
50 205, 206, 207, 208, 209,  
5031.1-5, 5031.8-9, 5033.1-6, 5035,  
5042, 5044, 5045, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499,  
50 501, 503, 505, 507, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 521, 522, 523, 524, 525,  
50 601, 602, 603, 604, 605, 606, 611, 612, 613, 614, 615,  
50 701, 703, 704, 705, 706, 707, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729,  
730, 731, 732, 733,  
50 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 821, 822, 823, 824, 825,  
826, 827, 828, 829,  
50 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 921, 922, 923, 924, 925, 926,  
927, 928,  
50 1001, 1002, 1003, 1004, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028,  
1029, 1030, 1031, 1033, 1034, 1035, 1036,  
50 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127,  
1128, 1129, 1130, 1131, 1132

8. zur Kenntnis:

Dez. C, Ref. 03

Göttingen, 06.02.2014  
Fachbereich Soziales

